



Grant Hendrik Tonne Niedersächsischer
Kultusminister

Hannover, 22. Oktober 2020

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie hatten schöne Herbstferien!

Auch in Niedersachsen stecken sich immer mehr Menschen mit dem Corona-Virus an, die Zahlen steigen. Trotzdem sind Schulen und Kitas bisher nicht zu „Hotspots“ geworden. Das soll auch so bleiben, deshalb wird es neue Regeln geben. Wir wollen damit verhindern, dass Schulen und Kitas wieder geschlossen werden müssen.

- Alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 sollen auch im Unterricht einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn die Infektionswerte in einem Landkreis höher als 50 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen liegen. Das ist bisher eine Empfehlung. Wir müssen in den nächsten 14 Tagen entscheiden, ob die Maskenpflicht im Unterricht in die Verordnung des Landes aufgenommen wird.
- Im Moment ist kein landesweiter Wechsel in das Szenario B (Wechselmodell mit geteilten Klassen) geplant. So lange es möglich ist, sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam in der Schule lernen. Wenn es in einem Landkreis sehr hohe Infektionszahlen gibt, kann das Gesundheitsamt aber Szenario B anordnen.
- Wenn Sie oder ein anderes Familienmitglied in Ihrem Haushalt zur Risikogruppe gehören, können Sie Ihr Kind vom Unterricht in der Schule befreien lassen,
 - wenn es eine Grundschule besucht oder
 - wenn es besonderen Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören oder Sehen hat oder
 - wenn es in Ihrem Landkreis mehr als 35 Infektionsfälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gibt oder
 - wenn das Gesundheitsamt an der Schule Ihres Kindes eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat.

Dazu müssen Sie einen Antrag ausfüllen. Sie erhalten ihn bei der Schulleitung oder auf der Homepage des Kultusministeriums. Ihr Kind nimmt dann am Lernen zu Hause teil. Bitte besprechen Sie mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, was dabei zu beachten ist.

- Für den Schutz vor Infektionen ist es sehr wichtig, alle Räume regelmäßig zu lüften. Vor den Herbstferien waren deshalb in vielen Schulen die Fenster während der ganzen Unterrichtszeit geöffnet. Im Herbst und Winter ist es zu kalt für das Dauerlüften. Deshalb werden die Fenster dann immer nach 20 Minuten Unterricht für einige Minuten weit geöffnet und anschließend wieder geschlossen. Die Temperatur im Raum sinkt dadurch nur um etwa 2 bis 3 Grad. Wenn die Schülerinnen und Schüler warm genug angezogen sind, muss niemand frieren.
- Mit dem Herbst beginnt auch die „Schnupfenzeit“. Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Kind mit einer Erkältung in die Schule darf, schauen Sie auf die Internetseite des Kultusministeriums (www.mk.niedersachsen.de). Dort finden Sie Plakate und alle Informationen, auch in mehreren Sprachen.

Bisher ist es gelungen, dass sich das Corona-Virus in Schulen und Kitas nicht verbreiten konnte. Wir wollen gemeinsam dafür sorgen, dass ein sicherer Schulbesuch für Ihre Kinder weiter möglich ist. Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung. Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Regeln und helfen Sie ihm dabei, sie einzuhalten.

Ich informiere Sie weiter regelmäßig über neue Entscheidungen. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Grant Hendrik Tonne

Niedersächsischer Kultusminister

Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall

für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht

Ein Härtefall kann nur angenommen werden, wenn

1. glaubhaft gemacht worden ist (z.B. durch Vorlage eines Attestes), dass die bzw. der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, und
2. die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies bei Alleinerziehenden, Erziehungsberechtigten und Geschwisterkindern vorrangig, bei Großeltern etc. nachrangig der Fall ist, und
3. vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde, oder
- 4a. die Schülerin oder der Schüler den Primärbereich besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- 4b. am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin oder des Schülers mindestens eine Inzidenz von 35 erreicht wurde.

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn _____ die Befreiung vom Präsenzunterricht

- im Fall der Nr. 3 für den Zeitraum der vom zuständigen Gesundheitsamt verhängten Infektionsschutzmaßnahme an der Schule.
- im Fall der Nr. 4aTage/Monate (in der Regel 14 Tage, höchstens 3 Monate).
- im Fall der Nr. 4b für die Dauer von 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzungen (bei Gleichbleiben der Voraussetzungen ist kein neuer Antrag erforderlich).

Ich versichere, dass meine Tochter/mein Sohn mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht. Die Lebensbereiche des Kindes sind nicht von denen der/des vulnerablen Angehörigen zu trennen, enger Kontakt ist unvermeidbar.

Eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Betreuung während des Lernens zu Hause stelle ich sicher; um die erforderliche Ausstattung für das Distanzlernen kümmere ich mich in Absprache mit der Schule.

Weitere Angaben/Informationen:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Von der Schulleitung auszufüllen:

Der Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht wird voraussichtlich bis zum _____, genehmigt.

O abgelehnt (z.B. weil unrichtige Angaben gemacht wurden oder keine Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt an der Schule getroffen wurden).

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____